

Kanton Basel- Landschaft
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
**Amt für Berufsbildung und
Berufsberatung**

Kanton Basel-Stadt
Lehrabschlussprüfungen
Gewerbeverband Basel-Stadt

QUALIFIKATIONSVERFAHREN 2014

Kanton Basel- Landschaft Kanton Basel-Stadt

Prüfungsbestimmungen und Prüfungsprogramm

**Zeichnerin EFZ
Zeichner EFZ**

**im Berufsfeld
Raum-und Bauplanung**

Fachrichtung Architektur

PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

(Zu Ziffer 3.1.3 Arbeitsprobe siehe zusätzliche spezielle Bestimmungen.)

1. Grundlagen

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren zur neuesten Verordnung über die berufliche Grundbildung Zeichner EFZ Fachrichtung Architektur.

2. Prüfungsort

2.1 Prüfungsort Basel-Land

Praktische Arbeiten: Gewerblich- Industrielle Berufsschule (GIB) Liestal
Berufskennnisse: Gewerblich- Industrielle Berufsschule (GIB) Liestal

2.2 Prüfungsort Basel-Stadt

Praktische Arbeiten: Allgemeine Gewerbeschule Basel
Berufskennnisse: Allgemeine Gewerbeschule Basel

3. Prüfungsdauer

Die Prüfung ist in folgende Bereiche unterteilt:

3.1 Praktische Arbeiten	16.0	Std.
3.1.1 Details (Problemerkennung, - Lösung)	8.0	Std.
3.1.2 Fachgespräch Details	0.5	Std.
3.1.3 Arbeitsprobe	4.5	Std.
3.1.4 Aufnahme, Skizze	2.5	Std.
3.1.5 Fachgespräch Vertiefungswissen	0.5	Std.
3.2 Berufskennnisse (schriftlich)	4.0	Std.
3.2.1 Mathematische & naturwissenschaftliche Grundlagen	1.0	Std.
3.2.2a Planung Konstruktion	1.5	Std.
3.2.2b Planung Baumaterialien	0.75	Std.
3.2.3 Visualisierung	0.75	Std.
Total	20.0	Std.

4. Von den Kandidaten mitzubringende Unterlagen (Praktische Arbeiten)

- Zeichenpapier Format A3 weiss oder kariert oder transparent (Absolut unvorbereitet, also keine Umrandungen, Planköpfe usw.)
- Zeichenunterlage A3 für Aufnahme
- Zeichenutensilien insbesondere:
 - Equerres (Winkel) wenn nötig
 - Reisschiene wenn nötig
 - Maßstab; Doppelmeter
 - Bleistifte (Fixpencil)
 - Radiergummi
 - Farbstifte / Filzstifte / Leuchtmarkierstifte
 - Planwischer / Klebstreifen

5. Erlaubte Hilfsmittel (Praktische Arbeiten)

- Fachliteratur wie Baudokumentation, Fachkataloge und Prospekte. Persönliche Dokumentationen über Materialien (techn. Daten) Anwendungsdetails, **zusammengestellt in max. 2 Bundesordnern!**
- Zeichenunterlage A3
- Formelsammlungen, Logarithmentabellen
- Netzunabhängige elektronische Taschenrechner (keine Bildschirme und/oder Plottergeräte, keine Tablets, Smartphones etc.)
- Netzunabhängige Radiermaschine

6. Nicht erlaubte Hilfsmittel

- Klebefolien, Raster, Abreibfolien- und Buchstaben. Vordruckte Planköpfe und Kleber aller Art.
- Von den erstellten Prüfungsarbeiten dürfen keine Fotoaufnahmen gemacht werden.
- Sämtliche Computer oder Computerähnliche Geräte, programmierbare Taschenrechner.
- Tablets, Smartphones und dergleichen.

7. Mündliche Prüfung (Vertiefungsgespräch)

Für das Vertiefungsgespräch sind die Arbeitstagebücher sowie die Wahlpflichtarbeit als Grundlage für das Fachgespräch Vertiefungswissen gemäss den Weisungen der Experten, spätestens am ersten Prüfungstag, mitzubringen.

8. Schriftliche Prüfungen

An den schriftlichen Prüfungen gemäß Ziff. 3.2 dieser speziellen Prüfungsbestimmungen sind folgende Hilfsmittel und Unterlagen erlaubt:

- Schreibzeug
- Maßstab
- Taschenrechner netzunabhängig
(keine Bildschirm- und/oder Plottergeräte, keine Smartphones oder Tablets etc.).
- Zeichenhilfe / Zeichenunterlage A3
- Schreib- und Zeichenpapier (absolut unvorbereitet)
- Formelsammlung, Logarithmentafel
- Baugesetz / Zonenvorschriften
- SIA Norm 416 (Flächen und Volumen von Gebäuden)

9. Einrichtung der Prüfungsräume

- Für die mitgebrachten Prüfungsutensilien und Materialien aller Art sind die Kandidaten selbst verantwortlich.
- Für diese Materialien und Hilfsmittel der Kandidaten bzw. der Lehrbetriebe haften die Kandidaten bzw. deren Lehrbetriebe selber.
- Über die genauen Daten und die Zeiten für das Einrichten und Aufräumen der Prüfungsräume informiert Sie Ihr Fachlehrer / Experte
Die Prüfungsdaten werden den Kandidaten mit dem Aufgebot zur Prüfung zugestellt.

10. Abgabe der Prüfungsarbeiten (Praktische Arbeiten)

Sämtliche Pläne und Skizzen sowie die Aufgabenstellung sind nach dem 1. Prüfungstag der praktischen Prüfung vollständig den Experten abzugeben.

11. Besonderes

Bei Unregelmäßigkeiten an der Prüfung oder bei Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungsleitung über den Abbruch der Prüfung.

12. Auskünfte über Prüfungsergebnisse

In Basel-Land werden die Kandidaten durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung BL schriftlich über das Prüfungsergebnis orientiert.

In Basel-Stadt erfolgt die Information ausschliesslich über die Prüfungsleitung.

Detaillierte Informationen dazu finden sich im Prüfungsprogramm bzw. Prüfungsaufgebot.

Weder das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung noch die Prüfungsleitung noch die Experten erteilen telefonisch Auskunft!

Bestimmungen zur Durchführung und Abnahme des Prüfungsteils nach Ziffer 3.1.3 Arbeitsprobe.

Diese Bestimmungen beziehen sich auf den Prüfungsteil 'Arbeitsprobe', welche 4.5 Stunden dauert. Grundsätzlich wird dieser Prüfungsteil im Lehrbetrieb durchgeführt. In Anlehnung an die vom BIGA und den zuständigen Berufsverbänden erlassenen Weisungen ergeben sich folgende Rahmenbedingungen für die Prüfungsabnahme bei konventioneller Arbeitsweise am Zeichenbrett oder mit CAD.

(Begriff Kandidat gilt für Kandidat + Kandidatin)

Kursiv geschriebene Hinweise gelten nur für CAD-Kandidaten!

1. Arbeitsplatz

Damit der Kandidat ungestört arbeiten kann, stellt ihm der Lehrbetrieb einen eigenen Raum oder einen gut abgeschirmten Arbeitsplatz zur Verfügung.

Wenn mehrere Kandidaten gleichzeitig arbeiten, müssen die Arbeitsplätze durch Wände abgetrennt werden.

Während der ganzen Dauer der Prüfung muss die CAD-Anlage und ihre Infrastruktur mit den der Anzahl Kandidaten entsprechenden Arbeitsplätzen uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Der Systemverantwortliche des Lehrbetriebs muss während der ganzen Dauer der Prüfung im Betrieb anwesend sein und auf Abruf unentgeltlich den Experten zur Verfügung stehen.

Die Anlage muss zudem so abgesichert sein, dass von keiner anderen Stelle aus in die Prüfung eingegriffen werden kann oder Prüfungsdaten verändert oder gespeichert werden können.

Nach der Prüfung müssen alle für die Prüfung verwendeten Daten aus der Anlage gelöscht werden können.

Während der ganzen Dauer der Prüfung muss die für die Prüfung erforderliche Infrastruktur auch für konventionell zeichnende Kandidaten uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

2. Prüfung

Während der Prüfungsdauer kontrolliert ein Experte in unregelmäßigen Abständen das ordnungsgemäße Arbeiten und den Arbeitsfortschritt.

Der Lehrmeister / Ausbildungsverantwortliche ist während der ganzen Dauer des Prüfungsteils 'Arbeitsprobe' im Betrieb anwesend.

Alle Pläne, die vom Kandidaten konventionell auf dem Zeichenbrett erstellt werden, dürfen den Arbeitsplatz des Kandidaten, bzw. den Arbeitsraum nicht verlassen. Sie gehören zu den Prüfungsakten.

Der Kandidat muss unaufgefordert mindestens jede halbe Stunde die Prüfungsdaten abspeichern.

Erfolgt ein Systemausfall ('Absturz'), so wird dem Kandidaten die Zeit, gemessen von der letzten Abspeicherung bis zur Wiederherstellung der Anlage, der Vorgabezeit gutgeschrieben.

Zeigt sich bei einer solchen Panne, dass der Kandidat seine Daten nicht vorschriftsgemäß, mindestens halbstündlich, gespeichert hat, so wird ihm in jedem Fall nur die Zeit zwischen der letzten erforderlichen Speicherung und der Wiederaufbereitung der Anlage gutgeschrieben. Kann die Panne nicht behoben werden, befinden die Experten nach Rücksprache mit der Prüfungsleitung über das weitere Vorgehen.

Probe-Ausdrucke dürfen den Arbeitsplatz des Kandidaten, bzw. den Arbeitsraum nicht verlassen. Sie gehören ebenfalls zu den Prüfungsakten, sind als Probedrucke zu kennzeichnen und sind mit abzugeben. Die Zeit für die Erstellung von Probedruckern gehört zur Vorgabezeit.

*Wenn der Kandidat meldet, dass er mit seiner Arbeit fertig ist, wird der Zeitpunkt protokolliert und es werden anschliessend die finalen Ausdrucke erstellt. Der Kandidat kennzeichnet die finalen Ausdrucke mit Datum, Zeit und Unterschrift als seine Prüfungsarbeit. **Die Zeit für das Erstellen der finalen Ausdrucke gehört ebenfalls zur Vorgabezeit.***

Am Schluss der Prüfung, nach dem Erstellen der finalen Ausdrucke, löscht der Systemverantwortliche des Lehrbetriebs alle Prüfungsdaten in der Anlage.

3. Protokoll

Unregelmäßigkeiten im Ablauf der Prüfung, besondere Vorkommnisse und dergleichen, hält der Experte im Formular "Bestätigung Arbeitsprobe" unter „Allfällige Bemerkungen“ anlässlich seiner Kontrollen fest.

4. Prüfungsstoff Arbeitsprobe

Für die Prüfung dürfen alle im System gespeicherten Daten und betriebseigenen Normen verwendet werden.

Das Zeichnungsformat wird mit der Aufgabenstellung zur Arbeitsprobe vorgegeben und ist strikt einzuhalten. Der finale Ausdruck ist auf DIN A4 gefaltet abzugeben.

5. Korrekturen und Bewertung der Arbeitsprobe

Für den betroffenen Prüfungsteil 'Arbeitsprobe' gelten für die Absolventen mit *CAD* die gleiche Aufgabenstellung und die gleichen Vorgabezeiten wie für das Arbeiten am Zeichenbrett.

6. Besuchsrecht

Zutritt zum Arbeitsplatz bzw. Arbeitsraum des Kandidaten haben nur die Experten, *und gegebenenfalls der CAD - Systemverantwortliche.*

Besuchsrecht haben die Mitglieder der Prüfungskommission und die Aufsichtspersonen des Kantonalen Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung.

Qualifikationsverfahren für Zeichner und Zeichnerinnen EFZ Fachrichtung Architektur im Kanton BL

1. Vertiefungswissen / Wahlpflichtfach

Im **Vertiefungswissen / Wahlpflichtbereich** sollen die Lehrlinge und Lehrtöchter ihre neigungsspezifischen Interessen fördern. Dazu können sie drei Bereiche wählen:

- Gestalten
- Konstruktion
- Bauleitung

Ihr Wissen in dem ausgewählten Bereich wird im Fachgespräch Vertiefungswissen geprüft. Grundlage für das Gespräch bildet die **Wahlpflichtarbeit** sowie die Eintragungen im Arbeitsbuch des 4. Lehrjahres. (Das Arbeitsbuch ist vom Lehrmeister monatlich zu kontrollieren und zu unterzeichnen.)

2. Bewertung / Beurteilung und Notengebung

Als Bewertungsgrundlage dient die Wegleitung zum Qualifikationsverfahren zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Zeichner EFZ Fachrichtung Architektur.

3.1 praktische Arbeit 50%

- 3.1.1 Konstruktion und Materialgerechtigkeit
- 3.1.2 Visualisierung und Präsentation
- 3.1.3 Naturwissenschaftliche Belange, Umweltgerechtigkeit und Nachhaltigkeit

3.2 Berufskennnisse 20%

- 3.2.1 Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
- 3.2.2 Planung
- 3.2.3 Visualisierung

3.3 Allgemeinbildung 20%

Die Abschlussprüfungen in Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des BBT über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

3.4 Erfahrungsnote 10%

Die Erfahrungsnote wird berechnet aus allen Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

Punkteskala:

6 Qualitativ und quantitativ sehr gut	3 schwach, unvollständig
5 Gut, Zweckentsprechend	2 sehr schwach
4 genügend, den Mindestanforderungen entspr.	1 unbrauchbar, nicht ausgeführt

mögliche Fachkriterien für die Details:

- mögliche Problempunkte wurden erkannt
- systematisches Vorgehen erkennbar
- klare Schichtung
- bauphysikalisch richtig
- materialgerecht

im Gespräch:

- gibt gute Uebersicht
- Randbedingungen werden integriert
- vertiefende Fragen werden beantwortet etc.

die Arbeitsprobe:

- Zeichnerische Darstellung
- Konstruktion
- Masse und Koten

Stand 13. Januar 2014, ugy